

welche aus Anlaß der Reise entstanden sind; Streitigkeiten wegen Viehmängel; Streitigkeiten wegen Wirthschadens; Ansprüche aus einem unehelichen Beischlaf; Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß; Abhaltung der Sühnetermine in Ehefachen; Mahnverfahren; Sühnverfahren; Schiedsrichterliches Verfahren in den vor das Amtsgericht gehörigen Sachen; Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffsregister; die in dem Handels-Gesetzbuch und in den Einführungs-Gesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, den Gerichten zugewiesenen von den Proceß-Ordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten; Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen; Vollstreckungsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Zwangsvollstreckungen in Gegenständen des beweglichen Vermögens handelt; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtshilfe in den vorgenannten Angelegenheiten.

Abtheilung III zerfällt in 3 Unterabtheilungen:

Abtheilung IIIa. Amtsrichter Wälders bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Beklagten mit den Buchstaben A bis H anfängt, die auf die Führung der Handels- u. Register bezüglichen Geschäfte und die in dem Handelsgesetzbuche u. den Gerichten zugewiesenen, von den Proceß-Ordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

Abtheilung IIIb. Amtsgerichtsrath Matthiesen bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Beklagten mit den Buchstaben I, K, L und M anfängt, sowie sämtliche Rechtshilfsfachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Abtheilung IIIc. Amtsrichter Dumreicher bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Beklagten mit den Buchstaben von N bis Z anfängt, die Geschäfte des Vollstreckungs-Gerichts, alle Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß und hält die Sühnetermine in Ehefachen ab.

Abtheilung IV. Schöffengericht. Geschäfte bei Herstellung der Jahresliste der Schöffen und Vorschlag der Geschworenen; Erledigung der Schreiben des Staatsanwalts und anderer Gerichte in Strafsachen.

Die Abtheilung IV zerfällt in 2 Unterabtheilungen:

Abtheilung IVa. Amtsrichter von Windler bearbeitet die Untersuchungsachen wegen Vergehen und erledigt die Schreiben des Staatsanwalts und fremder Behörden.

Abtheilung IVb. Amtsrichter Dr. Friedländer bearbeitet die Untersuchungsachen wegen Uebertretungen, die Privatklagesachen und erledigt die Schreiben des Staatsanwalts, die Geschäfte betreffend Wahl und Benachrichtigung der Schöffen, sowie Vorschlag der Geschworenen.

Abtheilung V. Amtsgerichtsrath Fabricius. Concursverfahren; Zwangsversteigerung von Grundstücken im Wege des Special-Concurjes oder des Pfandverkaufs; Führung des Vorrechts-Registers nach §§ 25 sq. des Ausführungs-Gesetzes zur Concurs-Ordnung; Verlassenschaftswesen einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen; Vollziehung, Beurkundung und Befestigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit; Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Testamente und Publication der letzteren, Verklarungen, Todeserklärungen; Dispensationen von der Wartezeit; Verwaltung und Beaufichtigung von Stiftungen; Verfahren, den Austritt aus der Kirche betreffend; Aufbewahrung der Kettenregister, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Eheverhältnisse; Nachtragung der eingehenden Verfügungen; Aufbewahrung der Notariatsprotocolle nach dem Ausschreiben des Notars und der vollgeschriebenen Schwidmannsprotocollbücher; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtshilfe in den vorgenannten Angelegenheiten.

Amtsanwalt: Hammerherr von Serehow.

Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts. Dieselbe zerfällt in 9 Abtheilungen, wovon jeder Gerichtsabtheilung eine angehört. Für die Rechtshilfsfachen ist die Gerichtsschreiberei werktätig von 9 bis 11 Uhr Vormitt. geöffnet. Die Gerichtsschreiberei ist wie folgt besetzt:

Erster Gerichtsschreiber: Dver.

Abtheilung Ia. Gerichtsschreiber Ebers, Lohnschreiber Domtowsh.

Abtheilung Ib. Gerichtsschreiber Dieckman.

Abtheilung II. Gerichtsschreiber Hartung, Aushilfs-Bureaugehülfe Schuebler, Lohnschreiber Ohlsen.

Abtheilung IIIa. Gerichtsschreiber Schmidt, Gerichtsschreiber-Gehülfe Wulff, Lohnschreiber Poff.

Abtheilung IIIb. Gerichtsschreiber Leisnig, Lohnschreiber Meyer.

Abtheilung IIIc. Gerichtsschreiber Guthnecht, Gerichtsschreiber-Gehülfe Hennig, Lohnschreiber Kolve.

Abtheilung IVa. Gerichtsschreiber Lehmann, Lohnschreiber Rißki.

Abtheilung IVb. Gerichtsschreiber Weber und Eichholz, Lohnschreiber Schäfer und Gad.

Abtheilung V. Erster Gerichtsschreiber Dver, Gerichtsschreiber-Gehülfe Muesfeldt und Wittern, Lohnschreiber Schletz.

Gerichtsvollzieher. Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen und das bei deren Vornahme zu beobachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung

bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt den Landgerichtsbezirk. Zustellungen durch die Post können sie nach jedem Orte des deutschen Reichs bewirken. Die Geschäfte, welche von Amtswegen angeordnet oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers den Gerichtsvollziehern übertragen werden, sind nach örtlich abgetragenen Bezirken vertheilt. Zur Uebernahme der von den Parteien unmittelbar erteilten Aufträge sind die Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht auf die Geschäftsvertheilung verpflichtet und dürfen die Ausführung nur dann ablehnen, wenn sie im einzelnen Falle von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Mündliche Ertheilung des Auftrags unter Auswägung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind mit Erlaubniß des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen ohne diese Erlaubniß nur folgende Amtshandlungen: Verhaftungen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen in Strafsachen, Durchsuchungen, Zustellungen durch Aufgabe zur Post, Aufgaben zur Post zum Zwecke der Zustellung vorgenommen werden. Die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Verhandlungen mit Beurkundung, Beforgung von schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, Erkundigungen und dergleichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Aufnahme von Wechselprotesten, freiwillige Mobilienversteigerungen, Siegelungen, Entsegelungen und Inventuren, Beurkundung der Hinterlegungen. Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbstständige Thätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsvollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, erteilt. Proceßvollmächtigte sind auch zum Antrage auf Zwangsvollstreckung befugt; die beigeordneten Gelder u. dürfen jedoch an Bevollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erlassende Proceßkosten machen hieron eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte durch die bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel von dem Gerichtsschreiber erteilt. Ohne Vollstreckungsbefehl sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle. Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protocoll und soweit dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und Stelle aufzunehmen.

Die Entscheidung rücksichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Bewirtung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu, mag es sich um die Uebernahme eines Auftrags oder um die vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren, z. B. Ausdehnung, Beschränkung oder Verzögerung der Pfändung oder Versteigerung u. handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrages der Gebühren hindrenden Vorzusses abhängig machen, sofern das Geschäft nicht für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

Gerichtsvollzieher: Harber, Geschäftslocal: Turnst. 16, Friedrich, Geschäftslocal: H. Bergst. 18, Müller, Geschäftslocal: Humboldtst. 23, Larssen, Geschäftslocal: Holstenstraße 107, Enterlein, Geschäftslocal: Gähler's Platz 4, Renner, Geschäftslocal: Gerberst. 26, I.

Gerichtsdienner: Hüßl, Werner, Holm, Botelmann, Steinhauer. Hüßl's-gerichtsdienner Stäcker.

Gerichtskosten-Ehebung. Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, von den Zahlungspflichtigen Kostenvorschüsse, bezw. Kosten anzunehmen, wenn von der Erlegung des Vorzusses die Fortsetzung eines Rechtsstreits, die Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder die Haft des Schuldners abhängt, oder wenn von der Erlegung der Kosten die Ausreichung einer Schrift abhängig gemacht worden ist. Die Gerichtsschreiber sind berechtigt, Kosten zu erheben, wenn dieselben durch die Post eingehen oder durch eine mündliche Aufforderung von der Partei unmittelbar zu erlangen sind.

Alle Kosten und der Staatskasse gebührende Geldstrafen werden der Steuerbestelle überwiesen.

Soweit die Erhebung nicht durch den Gerichtsschreiber erfolgt, sind Zahlungen an die zur Verwaltung der indirecten Steuern gehörige Steuerbestelle, Allee 150, zu leisten. Die Bestelle ist für das Publikum von 8-12 Uhr Vormittags geöffnet.

Fondsverwaltung. Jede Justizbehörde ist zuständig, die in ihrem Geschäftsbereiche erwachsenden Ausgaben insoweit zur Zahlung anzuweisen, als derselben entsprechende Credite zur Verfügung stehen. Alle Zahlungsanweisungen müssen auf die Regierungshauptkassen lauten. Die Zahlungsanweisungen werden der Specialkasse zur Ausführung behändigt.

Für das Amtsgericht ist die Königl. Steuerklasse II. (Amtslocal Rohmühlenstraße 118) als Specialkasse bestellt.

Zeugen- und Sachverständigengebühren oder Transportkosten werden von dem Gerichtsschreiber aus seiner Kostenhebung berichtigt.

Bleed Through Illegible
Plastic Covered Document